§ 27 Seminarbericht

[1]Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Vorstand des Studienseminars dem Staatsministerium einen in Zusammenarbeit mit den Seminarlehrern erstellten schriftlichen Bericht vor. [2]Dieser besteht aus einem allgemeinen Bericht und aus den Fachberichten der Seminarlehrer. [3]Zweitexemplare der Fachberichte der Seminarlehrer sind direkt an die jeweiligen Zentralen Fachberater für die Seminarausbildung zu senden.